



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

## HOAI • Newsletter

Februar 2009

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden HOAI • Newsletter Februar 2009 möchten wir Sie erneut über aktuelle Entwicklungen informieren, die für Planungsbüros und Auftraggeber von Planungsbüros von Interesse sind.

Die Finanzkrise wirkt sich auch auf die Arbeit von Planungsbüros aus. Wir berichten in diesem Newsletter über Änderungen im Vergaberecht, die Bund und EU kurzfristig als Teil des Konjunkturpakets II angeordnet haben. Ferner fassen wir für Sie eine Reihe praxisrelevanter aktueller Gerichtsentscheidungen zusammen. Am Ende finden Sie wie gewohnt die Termine unserer Veranstaltungen, bei denen wir Sie gerne begrüßen. Besonders hinweisen möchten wir dabei auf das [GGSC]-Seminar zum EEWärmeG am 25.02.2009, bei dem wir die Auswirkungen dieses Klimaschutzgesetzes auf die planerische Praxis behandeln werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr [GGSC]-Team

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [berlin@GGSC.de](mailto:berlin@GGSC.de) oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter [www.ggsc.de/service](http://www.ggsc.de/service).

### Übersicht

- Konjunkturpaket II – Bund und EU vereinfachen Vergabeverfahren
- Haftungsbegrenzung auf „versicherbare Schäden“ ist unwirksam
- Umgang mit spekulativ überhöhten Einheitspreisen
- Stufenweise Beauftragung – BGH klärt streitige Frage zur HOAI
- Mehrere Objekte und Teilleistungen: Wie ist abzurechnen?
- [GGSC]-Seminare
- [GGSC] auf Veranstaltungen



## [KONJUNKTURPAKET II – BUND UND EU VEREINFACHEN VERGABEVERFAHREN]

Im Zuge des Konjunkturpakets II haben Bund und EU Vereinfachungen von Vergabeverfahren veranlasst. Für die Vergabe von Planerleistungen bedeutet dies, dass die öffentliche Hand häufiger als bisher freihändig vergeben oder beschränkt ausschreiben darf. Bei EU-weiten (VOF-)Vergaben verkürzen sich die Bearbeitungsfristen.

### Vergaben des Bundes

Für die Dauer der nächsten 2 Jahre dürfen Behörden des Bundes Bauleistungen mit einem Volumen von bis zu 1 Mio. € beschränkt ausschreiben. Aufträge unterhalb von 100.000 € Bauvolumen dürfen sogar freihändig vergeben werden. Für Dienstleistungen – z.B. Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren – gilt ein Schwellenwert von 100.000 €. Darunter darf wahlweise beschränkt Ausschrieben oder sogar freihändig vergeben werden.

### EU-weite Vergaben

Die europarechtlichen Schwellenwerte gelten unverändert weiter; sie sind gesetzlich festgeschrieben. Ab einem Bauvolumen von

5,278 Mio. € für Bauaufträge und 206.000 € für Planungsaufträge muss nach wie vor europaweit Ausschrieben werden. Die Vergabestellen dürfen aber nach einer Mitteilung der Europäischen Kommission die (vorhandenen) Beschleunigungsvorschriften bei „größeren öffentlichen Projekten“ anwenden. Dadurch verkürzen sich die Bearbeitungs- und Angebotsfristen für die Bieter deutlich. Teilnahmeanträge müssen – wenn so gefordert – schon innerhalb von 10 Tagen eingehen, nicht erst nach 37 Tagen. Auch die weitere Frist für die Angebotseinreichung kann von 40 auf 10 Tage abgekürzt werden.

### Vergaben der Länder und Kommunen

Soweit Länder oder Kommunen europaweit Ausschreiben müssen, gelten die Festlegungen der Kommission in gleicher Weise. Für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte müssen Länder und Kommunen noch eigene Festlegungen treffen. Die Anordnung des Bundes bindet Länder und Kommunen nicht, enthält aber ein Signal dorthin, dass entsprechende Anordnungen gewünscht seien.

Rückfragen hierzu bei [GGSC] bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Schattenfroh



## [HAFTUNGSBEGRENZUNG AUF „VERSICHERBARE SCHÄDEN“ IST UNWIRKSAM]

Das OLG Braunschweig hat zu einer Klausel des sog. Einheitsarchitektenvertrags (AVA) entschieden, dass eine Haftungsbeschränkung auf „versicherbare Schäden“ unwirksam ist (OLG Braunschweig, 8 U 158/05). Die Folge ist: Der Architekt haftet unbeschränkt nach den Regeln des BGB.

Der in der Praxis weit verbreitete Einheitsarchitektenvertrag (AVA) erfährt laufend Überarbeitungen, so dass auch die dort enthaltenen Haftungsbeschränkungsklauseln sich immer wieder ändern. Das Urteil bekräftigt aber eine über den Einzelfall hinausgehende Linie in der Haftungsrechtsprechung: Haftungsklauseln, aus denen für den Auftraggeber nicht erkennbar wird, worauf er sich einlässt, haben keine Geltung. Die Festlegung, dass eine Haftung nur für „versicherbare“ Schäden bestehe, ist für den Bauherren intransparent; er kennt die Versicherungsbedingungen des Architekten schließlich nicht. Intransparenz ist ein klassischer Unwirksamkeitsgrund (§ 307 BGB).

Als Planer sollte man bei der Vertragsgestaltung weniger Mühe auf die Haftungsbeschränkungen legen, als vielmehr darauf, den Leistungsumfang so präzise wie möglich zu beschreiben. Insoweit bestehen nämlich

kaum agb-rechtliche Beschränkungen. Die gängige Praxis, einfach auf die Leistungsphasen der HOAI zu verweisen, ist dabei alles andere als optimal, weil die dortige „Leistungsbeschreibung“ häufig wenig mit den Anforderungen des konkreten Projekts zu tun hat (siehe dazu etwa das neue EEWärmeG, dessen Anforderungen in der HOAI nicht berücksichtigt sind). Wer hingegen die konkret erforderlichen und zu erbringenden Leistungen beschreibt, tut mehr für seine Haftungsabsicherung, als durch Verwendung von Formularverträgen erreicht werden könnte.

Rückfragen hierzu bei [GGSC] bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Schattenfroh.

## [UMGANG MIT SPEKULATIV ÜBERHÖHTEN EINHEITSPREISEN]

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einem sehr ausführlichen Urteil mit spekulativ überhöhten Einheitspreisen der Bauunternehmer befasst und dazu einige Regeln aufgestellt (Urt. vom 18.12.2008, VII ZR 201/06). Als Planer ist man in zwei Momenten des Bauprojekts mit den Einheitspreisen der Unternehmer befasst: Zum einen müssen in der Leistungsphase 7 die Unternehmerangebote geprüft werden; unangemessen hohe Angebote dürfen bei VOB/A-Ausschreibungen den Zuschlag nicht



erhalten; zum anderen stellt sich in der Ausführungsphase bei der Nachtragsprüfung immer wieder die Frage, wie mit unangemessen hohen Nachtragsforderungen umzugehen ist.

---

### Ausgangslage

---

Ausgangslage ist: Im Prinzip ist die Preisbildung Sache des Unternehmers; sie unterliegt nur in engen Grenzen einer Kontrolle durch den Auftraggeber. Nach § 25 VOB/A darf der Zuschlag auf ein unangemessen hohes Angebote nicht erteilt werden. Das betrifft aber den Gesamtpreis, nicht die einzelnen Einheitspreise. Geht es um auffällig hohe oder niedrige Einheitspreise, so ist die Vergabestelle gehalten, aufzuklären, ob der Unternehmer die Kosten dieser Position in anderen Positionen versteckt (Mischkalkulation). Ist das nicht der Fall, so bleibt die Höhe des Preises im Prinzip Sache des Unternehmers.

---

### Spekulativ überhöhter Preis und Nachträge

---

Ist ein überhöhter Preis einmal beauftragt, und kommt es bei der betroffenen LV-Position zu Mengenerhöhungen, kann das für den Auftraggeber fatale Wirkungen haben. Es entstehen dann Kosten, mit denen man bei der Auftragsvergabe nicht gerech-

net hat. Denn durch die Multiplikation (unverwarteter) Mehrungen mit einem überhöhtem Preis entsteht ein völlig unerwarteter Gesamtpreis für die betroffenen LV-Partien. Der BGH hatte nun zu entscheiden, wie mit einem solchen überhöhten Preis umzugehen ist, wenn sich die Mengen ändern und der Preis deshalb nach § 2 Nr. 3 VOB/B zu ändern ist. Im konkreten Fall hatte der Unternehmer in der Vergabe für Betonstahlarbeiten einen Einheitspreis eingesetzt, der rund 850 (!) mal so hoch lag wie der übliche Preis. Der Unternehmer meinte, der geänderte Preis wegen Mengenänderungen müsse sich an diesem Preis orientieren, denn der sei nun einmal vereinbart. Dadurch entstand eine Nachtragsforderung von rund 1,7 Mio. €.

---

### Die Entscheidung des BGH

---

Der BGH stellt klar, dass im Prinzip die Preisbildung Sache des Unternehmers sei. Die Grenze liege aber dort, wo der jeweilige Einheitspreis die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschreite (§ 138 BGB). Die Betonung liegt auf „Einheitspreis“: Der BGH betont, dass es für die Sittenwidrigkeit nicht auf den vertraglichen Gesamtpreis ankomme, sondern auch sittenwidrig überhöhte Einheitspreise vorkommen könnten. Erreicht der Preis aber die Grenze der Sittenwidrigkeit nicht, so bleibt auch ein überteuerter Preis verbind-



lich. Wenn der Preis hingegen sittenwidrig ist, tritt an seine Stelle der ortsübliche Preis.

---

### Folgerungen für Planer

---

Das Urteil schafft eine Hintertür, um in Extremfällen spekulativ überhöhte Preise zu „kippen“. Da die Botschaft aber auch lautet, dass unterhalb der Schwelle zur Sittenwidrigkeit die Preise verbindlich bleiben, ist für Planer Sorgfalt geboten; denn die Schwelle zur Sittenwidrigkeit liegt hoch: Schon bei der Abfassung der LVs ist deshalb darauf zu achten, dass die zu erwartenden Mengen nicht „kleingerechnet“ werden, denn genau dort liegt der versteckte Hebel für überhöhte Einheitspreise. Auffällig niedrige oder hohe Preise sollten dann frühzeitig in der Vergabe hinterfragt und aufgeklärt werden. Bei extrem überhöhten Preisen kann dann im Einzelfall schon in der Vergabe der Ausschluss erfolgen.

Rückfragen hierzu bei [GGSC] bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Schattenfroh.

### [STUFENWEISE BEAUFTRAGUNG – BGH KLÄRT STREITIGE FRAGE ZUR HOAI]

Ferner hat der BGH am 27.11.2008 (VII ZR 211/07) eine streitige Rechtsfrage zur HOAI

geklärt. Das Urteil schafft für Auftraggeber größere Flexibilität bei den Honorarvereinbarungen und letztlich für alle Beteiligten größere Klarheit.

---

### Problem

---

Eine weit verbreitete Fallkonstellation hatte in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheit geführt: Der Architektenvertrag sieht eine stufenweise Beauftragung vor; etwa zunächst die Ausführung der Leistungsphasen 1 bis 4, und danach – als einseitige Option für den Auftraggeber – den Abruf der Leistungsphasen 5 bis 8. In dem Vertrag regeln die Vertragspartner vorsorglich auch schon für die zweite Stufe das Honorar. Für diese zweite Stufe liegt das Honorar oberhalb der Mindestsätze, z.B. weil der Mittelsatz oder ein Umbauzuschlag von 30% vereinbart werden. Später übt der Auftraggeber sein Recht aus und beauftragt die zweite Stufe. Zum Schluss entsteht dann aber Streit über das Honorar.

Bei dieser Konstellation war zwischen den Gerichten hoch umstritten, ob die Honorarvereinbarung für die zweite Stufe wirksam war. Denn § 4 Absatz 1 HOAI regelt, dass man Honorarvereinbarungen nur „bei Auftragserteilung“ treffen kann. Spätere Vereinbarungen sind – darüber besteht kein Streit – unwirksam. Die Frage war aber: Sind



auch Vereinbarungen vor Auftragserteilung unwirksam? Einige Gerichte verneinten dies; denn eine Honorarvereinbarung, die Monate oder sogar schon Jahre alt ist, könne ja von den Tatsachen völlig überholt sein. Deshalb müssten Auftraggeber und Auftragnehmer bei Abruf der zweiten Stufe eine erneute Honorarvereinbarung treffen. Wenn sie dies nicht täten, gelte für die zweite Stufe ausschließlich die HOAI – mit dann ggf. niedrigerem Honorar.

---

### Die Entscheidung des BGH und die Folgerungen

---

Der BGH hat die Streitfrage zugunsten des Auftraggebers (und letztlich zugunsten einfacher und klarer Verhältnisse) entschieden: Wenn sich Auftraggeber und Auftragnehmer bei Unterzeichnung des Vertrages über die Honorarparameter einig seien, und später wird genau die zweite Stufe abgerufen wie vorgesehen, dann gebe es keinen Grund, das für unwirksam zu halten. Ob sich die Tatsachen ändern, sei eine andere Frage. Jedenfalls dann, wenn genau die Leistung abgerufen werde, die anfangs vereinbart war, gelte dafür auch das vereinbarte Honorar.

Die Entscheidung schafft Klarheit und beseitigt eine Rechtsunsicherheit, die vermeidbar gewesen wäre. Außerhalb des Architektenrechts wäre es niemandem zu erklären ge-

wesen, warum eine solche Vereinbarung unzulässig sein sollte. So gilt nun auch im Architektenrecht: Worauf man sich einigt, das gilt auch. Als einzige Einschränkung bleibt aber: Vereinbarungen, die unter den HOAI-Mindestsätzen liegen, sind unwirksam; an deren Stelle tritt die HOAI. Daran hat sich durch das BGH-Urteil nichts geändert.

Rückfragen hierzu bei [GGSC] bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Schattenfroh.

### [MEHRERE OBJEKTE UND TEILLEISTUNGEN: WIE IST ABZURECHNEN?]

Schließlich hat der BGH im Dezember 2008 eine weitere grundlegende Entscheidung gefällt; nämlich zur Abrechnung von Teilleistungen (Urteil vom 11.12.2008, VII ZR 235/06). Das Urteil lässt sich in einen Gesamtkontext mehrerer Gerichtsentscheidungen seit 2006 einordnen, durch die der BGH schrittweise Licht in das insoweit bestehende Dunkel in der HOAI gebracht hat.

---

#### Problem

---

Wenn es um Teilleistungen geht, ist die HOAI lückenhaft. § 5 HOAI regelt zwar, was bei der Übertragung einzelner Leistungsphasen (z.B. LP 1 – 4) oder Teilen von Leistungsphasen gilt. Weitere Fallkonstellationen sind



aber weitgehend unregelt. Typische Fragestellungen sind:

- Wie ist abzurechnen, wenn ein Architekt bei einem Gesamtprojekt nur mit der Planung von *Teilen des Projektes* befasst ist? (z.B. Planung der Fassadensanierung im Zuge einer Gesamt-sanierung eines Wohnblocks) Gelten die anrechenbaren Kosten nur der Fassade oder des Gesamtobjekts? Oder reduzieren sich die Honorarprozentpunkte, weil es nur um eine Teilleistung geht?
- Was gilt, wenn derselbe Architekt dann *weitere Teilleistungen im Gesamtprojekt* erbringt? (z.B. die Planung eines Dachgeschossausbaus, während die übrige Sanierung ihm nicht übertragen wird.) Muss er das Dachgeschoss gemeinsam mit der Sanierung der Fassade abrechnen, oder darf er zwischen Fassadensanierung und DG-Ausbau trennen?
- Was gilt, wenn in mehreren Gebäuden mehrere Heizungsanlagen geplant werden? Was gilt, wenn nur Teile von Verkehrsanlagen geplant werden? Ist einheitlich abzurechnen, oder getrennt nach den einzelnen Anlagen?

---

## Die Lösung des BGH

---

Seit Januar 2006 hat der BGH schrittweise ein gewisses System geschaffen.

Ausgangspunkt ist bei jeder Abrechnung: Es ist stets nach Objekten getrennt abzurechnen. Das ergibt sich aus § 22 HOAI (Auftrag für mehrere Gebäude), und entsprechenden Regelungen in den anderen Leistungsbildern. Wer also zwei Gebäude plant, darf und muss getrennt nach zwei Gebäuden abrechnen. Wer die Statik für zwei Gebäude errechnet, darf und muss auch dies getrennt abrechnen usw.

Was aber ein „Objekt“ ist, bemisst sich nicht nach der Physik, sondern nach dem Vertrag. Abzurechnen ist immer nur das *Vertragsobjekt*. Bei der getrennten Planung zweier Häuser ist das noch einfach. Zur isolierten Planung bestimmter Gebäudeteile hat der BGH aber entschieden: Wer nur die Sanierung einer Fassade übertragen bekommt, für den ist das „Objekt“ nicht das gesamte Haus, sondern nur die Fassade. Nur die Kosten der Fassadensanierung bilden dann die Grundlage seiner Abrechnung (BGH, Urteil vom 12.01.2006, VII ZR 2/04). Für diese Leistungen werden dann allerdings die vollen übertragenen Honorarprozentpunkte (Leistungsphasen) honoriert.



Bei der TGA-Planung ist das „Objekt“ die „Anlage“. Dort hat die HOAI allerdings Anlagengruppen gebildet (z.B. Gas / Wasser / Abwasser oder Wärme / Wassererwärmung / RLT). Wer also z.B. Gas und Wasser plant, darf dies nicht getrennt abrechnen, sondern muss die Kosten dieser Anlagengruppe zusammenfassen (BGH vom 20.12.2007, VII ZR 114/07). Eine Abrechnung getrennt nach Gebäuden wiederum ist nur zulässig, wenn die jeweiligen Anlagen funktional voneinander getrennt sind (BGH Urteil vom 12.01.2006, VII ZR 293/04; OLG Rostock 2 U 2/06); sonst bleibt es bei der nach Anlagengruppen zusammengefassten Abrechnung.

Wenn geklärt ist, nach welchem / welchen Objekt/en abzurechnen ist, ist im nächsten Schritt zu beurteilen, wie Teilaufträge honoriert werden (z.B. Teile der Leistungsphase 8). Hier bleibt der BGH seiner Linie treu: Auch bei Teilaufträgen bleibt es bei den anrechenbaren Kosten des *gesamten* vertraglich bestimmten Objekts. Dass nur eine Teilleistung beauftragt wurde, wird nicht bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt, sondern bei den Honorarprozentpunkten. Diese reduzieren sich dann nach § 5 Absatz 2 HOAI. (BGH Urteil vom 11.12.2008, VII ZR 235/06).

Rückfragen hierzu bei [GGSC] bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Schattenfroh.

## [GGSC-SEMINARE]

25.02.2009, ganztägig in Berlin

### „[GGSC]-Grundlagen-Seminar Erneuerbare Energien-Wärmegesetz“

Unter anderem mit den Themen:

„Die Auswirkung des EEWärmeG auf Planung und Bauausführung“

„Nachweise zum EEWärmeG im Genehmigungsverfahren und während der Gebäudenutzung“

„Die Umsetzung des EEWärmeG in Planer- und Bauverträgen“

Anmeldeformular und Programm anbei.

## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

### Fortbildungsreihe der Brandenburgischen Architektenkammer

Die Seminarprogramme sowie weitere Informationen finden Sie unter

[www.ak-brandenburg.de/Veranstaltungen](http://www.ak-brandenburg.de/Veranstaltungen).

Telefonische Anmeldungen bei der Brandenburgischen Architektenkammer unter 03 31 / 27 59 120.



**Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh**  
**„Grundwissen Bauvertragsgestaltung“**

26.03.2009, 15:00 bis 18:00 Uhr, Potsdam

**Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh**  
**„Wer schreibt, der bleibt – Wichtige Formalien nach BGB und VOB/B“**

16.04.2009, 15:00 bis 18:00 Uhr, Potsdam

**Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh**  
**„Die Haftung des bauleitenden Architekten“**

08.05.2009, 15:00 bis 18:00 Uhr, Potsdam

**vhw-Seminare:**

**Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh**

16.03.2009 in Berlin

**Architekten- und Ingenieurleistungen –  
Neue Inhalte der HOAI und ihre Umsetzung  
in der Praxis**

Das Seminarprogramm sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.vhw.de/Seminar](http://www.vhw.de/Seminar)



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Seminare

## **[GGSC]-Grundlagen-Seminar**

### **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz**

**- Herausforderung für Bauherren, Architekten, Energieplaner,  
Wärmelieferanten und Bauaufsichtsbehörden -**

**unter Leitung des Anwaltsbüros**

**[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]**

**am 25.02.2009**

**in Berlin**



## Programm des Seminars:

- 9:30 Uhr**      **Begrüßung und Vorstellung des [GGSC]-Grundlagen-Seminars**  
Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9:45 Uhr**      **Die Neuregelungen des EEWärmeG**  
Rechtsanwalt Michael Schöneich  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10:15 Uhr**      **Welche EEWärme-Technologien und welche Technologien für Ersatzmaßnahmen stehen zur Verfügung und was kosten sie?**  
Referent: Rolf Naster  
Berliner Energieagentur
- 10:45 Uhr**      **Nachfragen/Diskussion**
- 11:00 Uhr**      **Kaffeepause**
- 11:15 Uhr**      **Auswirkungen des EEWärmeG auf Planung und Bauausführung**  
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh  
Rechtsanwalt Dr. Joachim Wrase  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 12:45 Uhr**      **Mittagspause**
- 13:45 Uhr**      **Nachweise zum EEWärmeG im Genehmigungsverfahren und während der Gebäudenutzung**  
Rechtsanwalt Dr. Joachim Wrase  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14:15 Uhr**      **Die Umsetzung des EEWärmeG in Planer- und Bauverträgen**  
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15:30 Uhr**      **Kaffeepause**



- 15:45 Uhr**      **EEWärmeG-Contracting – Ein Serviceangebot der Zukunft?**  
Referent: Michael Geißler  
Geschäftsführer Berliner Energieagentur
- 16:15 Uhr**      **Ausblick: Was kommt auf Eigentümer und Architekten bei Bestandsgebäuden zu?**  
**(EnEV 2009, Landes Klimaschutzgesetze, § 81 Abs. 7 BbgBO etc.)**  
Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 16:45 Uhr**      **Seminarende**



[GGSC]-Seminare GmbH  
Frau Michèle Nußpcker  
per Fax: (030) 726 10 26 10

**Anmeldung bis 18.02.2009**

**Grundlagen-Seminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
im Energieforum in Berlin am 25.02.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit ..... Personen teil:

1. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -
  
2. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

**Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, Mittagessen) beträgt**

- je Teilnehmer **290,00 € zzgl. USt.**
  - **Institutionen, die mehrere Teilnehmer anmelden, erhalten 20 % Rabatt.**

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben)